

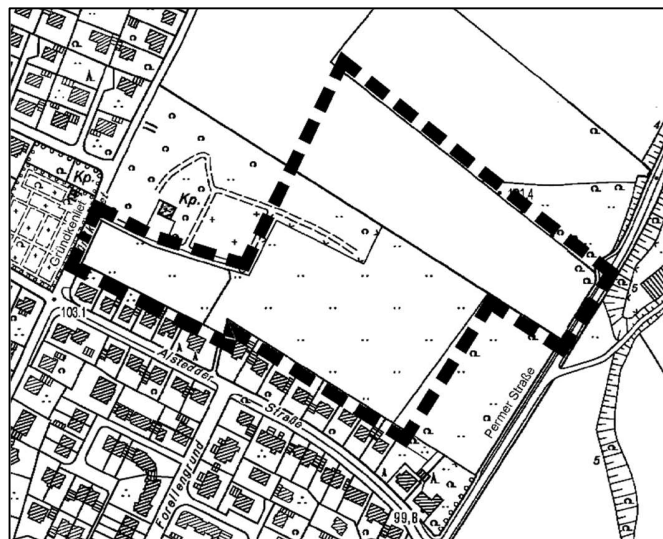


**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 8. September 2020
zum Bebauungsplan Nr. 97 a „Gründkenliet – Nord“, Aufstellung
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 2. September 2020 gemäß §§ 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 a „Gründkenliet – Nord“ einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) und (2) Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) frühzeitig an diesen Planungen zu beteiligen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes im Ortsteil Laggenbeck, das den bereits bestehenden Siedlungsbereich „Gründkenliet“ erweitert. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Alstedder Straße und westlich der Permer Straße, unmittelbar angrenzend an den kommunalen Friedhof.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) und (2) Satz 1 PlanSiG in Form einer Veröffentlichung des Planentwurfs einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung, wobei die Möglichkeit zur Abgabe

einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet bis einschließlich zum 14. Oktober 2020 besteht.

Gleichzeitig erfolgt ein Aushang der Planunterlagen und Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs:	08:00 – 16:00 Uhr
donnerstags:	08:00 – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 – 12:00 Uhr.

Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7227) besteht Gelegenheit zur persönlichen Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7227) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 8. September 2020

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer